

Die finanziellen Konten

Die finanziellen Konten des Sektors Staat (FKSS) umfassen jeweils Bestände und Transaktionen von Vermögen und Forderungen sowie von Schulden und Verbindlichkeiten von Einheiten des Sektors Staat. Sie müssen je Teilsektor des Staates, konsolidiert und unkonsolidiert, jährlich (Ende September) und quartalsweise (jeweils 85 Tage nach Quartalsende) an Eurostat geliefert werden.

Konsolidiert/Unkonsolidiert

Die Konsolidierung im Finanzierungskonto ist die Aufrechnung von Transaktionen mit Forderungen für eine bestimmte Gruppe institutioneller Einheiten mit den gegenüberstehenden Transaktionen mit Verbindlichkeiten für dieselbe Gruppe institutioneller Einheiten (ESVG 2010, 5.25).

Konsolidiert bedeutet, dass Zahlungsströme und Bestände um jene Größen reduziert sind, die innerhalb des Sektors Staat stattfinden. **Unkonsolidiert** bedeutet, dass die Größen innerstaatlicher Ströme/Bestände in den Ergebnissen enthalten sind. Typische Ströme/Bestände, die konsolidiert werden müssen, sind Darlehen der Länder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Im Konsolidierungsvorgang werden diese Darlehen als gegebene Darlehen des Bundes und als aufgenommene Darlehen des Landes in den Ergebnissen nicht berücksichtigt.

Bewertung

Jede Bestandsgröße in der Vermögensbilanz wird so bewertet, als ob sie am Bilanzstichtag erworben wäre. Aktiva und Passiva werden zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen bewertet (ESVG 2010, 7.33).

Die Bewertung zu Marktpreisen ist das Grundprinzip für die Bewertung von Positionen (und Transaktionen) bei Finanzinstrumenten. Finanzinstrumente sind finanzielle Forderungen und stellen finanzielle Vermögenswerte dar, denen Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Der Marktwert ist der Preis, zu dem vertragswillige Parteien finanzielle Vermögensgüter aus rein kommerziellen Gründen erwerben oder veräußern, ohne Provisionen, Gebühren und Steuern. Bei der Ermittlung der Marktpreise berücksichtigen die Handelspartner auch die aufgelaufenen Zinsen (ESVG 2010, 7.38).

Die Bewertung von Schuldverschreibungen, Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds sowie Finanzderivaten erfolgt zum Marktwert.

Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten

Im ESVG werden finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten einzelnen Kategorien - die auch Finanzinstrumente genannt werden - zugeordnet.

Bargeld und Einlagen (AF.2) sind das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen in Landeswährung und Fremdwährung (ESVG 2010, 5.74).

Schuldverschreibungen (AF.3) sind begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen (ESVG 2010, 5.89). Hierzu zählen Wertpapiere und Anleihen in Landeswährung und Fremdwährung. Das ESVG verlangt eine Aufteilung in kurzfristige (AF.31) und langfristige (AF.32) Schuldverschreibungen.

Kredite (AF.4) entstehen, wenn Gläubiger an Schuldner Mittel ausleihen (ESVG 2010, 5.112). Das ESVG verlangt zusätzlich eine Aufteilung in kurzfristige (AF.41) und langfristige (AF.42) Kredite.

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5) sind Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben (ESVG 2010, 5.139). Die Anteilsrechte werden wiederum in börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien (AF.511 bzw. AF.512) sowie sonstige Anteilsrechte (AF.519) unterschieden.

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (AF.6) werden in sechs Unterkategorien gegliedert:

- Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (AF.61)
- Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (AF.62)
- Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (AF.63)
- Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen (AF.64)
- Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (AF.65) und
- Rückstellungen für Forderungen im Rahmen von Standardgarantien (AF.66) (ESVG 2010, 5.168).

Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (AF.7) sind in zwei Unterkategorien unterteilt:

- Finanzderivate (AF.71) sind Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können (ESVG 2010, 5.199). Hierzu zählen unter anderem Zins- und Währungsswaps, Options und Futures.
- Mitarbeiteraktienoptionen (AF.72) sind Vereinbarungen, die zu einem bestimmten Datum geschlossen werden und Arbeitnehmer dazu berechtigen, eine bestimmte Anzahl von Aktien des Arbeitgebers zu einem festgelegten Preis entweder zu einem festgelegten Zeitpunkt oder binnen eines bestimmten Zeitraums unmittelbar nach dem Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit zu erwerben (ESVG 2010, 5.221).

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.8) entstehen als Gegenpositionen zu Transaktionen, wenn zwischen diesen Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen ein zeitlicher Abstand besteht (ESVG 2010, 5.230). Das ESGV unterscheidet zusätzlich zwischen Handelskrediten und Anzahlungen (AF.81) sowie übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.89).

Finanzierungssaldo

Das Finanzierungskonto schließt die Transaktionskonten ab. Der Finanzierungssaldo wird nicht auf ein weiteres Konto übertragen. Der Nettoerwerb von Forderungen abzüglich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten ergibt als Saldo des Finanzierungskontos den Finanzierungssaldo (**B.9F**), und zwar den Finanzierungsüberschuss (+) oder das Finanzierungsdefizit (-) (ESVG 2010, 5.17). Der Finanzierungssaldo des Finanzierungskontos (B.9F) entspricht theoretisch dem Saldo des Vermögensbildungskontos (B.9). In der Praxis können die beiden Salden voneinander abweichen, da sie anhand unterschiedlicher statistischer Daten berechnet werden (ESVG 2010, 5.18). Ein wesentliches Ziel des FKSS-Projektes war es, die Diskrepanzen zwischen B.9 und B.9F, wie sie in den Daten gemäß ESGV 1995 ausgewiesen worden sind, durch die Verwendung von direkten Daten zu verringern.

EDP-Schuldenstand

Ein weiteres Ziel des Projektes war es, den EDP-Schuldenstand aus den FKSS-Daten generieren zu können. Der EDP-Schuldenstand ist eine Bruttodarstellung in der Hinsicht, dass finanzielle Aktiva nicht abgezogen werden. Er wird - im Gegensatz zur Marktbewertung

laut ESVG - zum Nominalwert am Ende einer Berichtsperiode berechnet und kann sowohl innerhalb eines Teilsektors als auch innerhalb des Staates konsolidiert sein. Bei der Konsolidierung werden Forderungen, die von einer anderen Staatseinheit gehalten werden, bei den Verbindlichkeiten dieser anderen Staatseinheiten abgezogen. Der EDP-Schuldenstand setzt sich aus den Kategorien AF.2 (Bargeld und Einlagen), AF.3 (Schuldverschreibungen) und AF.4 (Kredite) zusammen.

Methodische Hintergründe

Bei der Berechnung der FKSS werden - soweit möglich und aus fachlicher Sicht sinnvoll - direkte Daten, das sind die Erhebungsdaten der Gebarungsstatistik auf Basis der Gebarungsstatistikverordnung, Informationen des Bundes von der ÖBFA sowie Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften, zu Grunde zu gelegt. Die Erhebungsdaten der Gebarungsstatistik basieren auf den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und den Geschäftsberichten sonstiger öffentlich-rechtlicher Einheiten bzw. sonstiger Einheiten, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind.

Das Miteinbeziehen der Bestände an Finanzinstrumenten in die Aufarbeitung der direkten Daten der öffentlichen Rechtsträger erfolgt derart, dass die Beziehung zwischen den Bestandsklassen von Finanzinstrumenten und den dazugehörigen finanziellen Transaktionen dargestellt und abgestimmt werden kann. Idealerweise erfolgt dies auf der Ebene einer institutionellen Einheit, zumindest aber auf der Ebene der Teilsektoren des Staates.

Sowohl bei den Jahres- als auch bei den Quartalsdaten gilt, dass für alle Bestandsklassen folgendes zutreffen muss (am Beispiel AF.2 Bargeld und Einlagen dargestellt):

| |
|--|
| Anfangsbestand einer Bestandsklasse AF.2 |
| +/- Transaktionsklasse F.2 (Zugänge / Abgänge) |
| +/- sonstiger Strom K.7 (nominale Umbewertungsgewinne/-verluste) |
| +/- sonstige Volumensänderungen, z.B. K.6 (Änderungen der Zuordnung) |
| = Endbestand der Bestandsklasse AF.2 |

Darüber hinaus muss der Endstand einer Periode gleich dem Anfangsstand der darauffolgenden Periode sein.

Im Rahmen der **Datenanalyse** gibt es eine Vielzahl von Variablen, die auf ihre Plausibilität zu prüfen sind. Der beteiligte Sektor (wem gegenüber hat die jeweilige Gebietskörperschaft Verbindlichkeiten bzw. Forderungen) und die Finanzierungsinstrumente (handelt es sich bei den Verbindlichkeiten um Darlehen, Wertpapiere oder Handelskredite) spielen eine entscheidende Rolle, um eine korrekte Darstellung der FKSS, vor allem in Hinblick auf die Konsolidierung, zu gewährleisten. So sollte sich eine Darlehensforderung des Bundes gegenüber einem Bundesland als Verbindlichkeit in selber Höhe auf der Passivseite des jeweiligen Bundeslandes wiederfinden. Solche Vernetzungen bestehen sowohl zwischen den Teilsektoren des Staates (intergovernmental, z.B. S.1311 gegenüber S.1312) als auch innerhalb eines Teilsektors (intragovernmental, S.1311 gegenüber S.1311) und belegen die Wichtigkeit einer korrekten Erfassung des beteiligten Sektors.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Finanzierungsinstrumente oder für die Ermittlung des beteiligten Sektors ist es aufgrund der Gliederungsmöglichkeiten der Buchhaltungsdaten von staatlichen Einheiten allerdings sinnvoll, andere, indirekte Datenquellen heranzuziehen. Es können beispielsweise nicht alle Posten der VRV eindeutig den Finanzierungsinstrumenten nach ESVG 2010 zugeordnet werden. Speziell für diese Fälle wurde eine Residualrechnung entwickelt, die zur Aufteilung auf die Finanzierungsinstrumente auf Informationen aus der Monetärstatistik und der Wertpapierstatistik zurückgreift, die von der OeNB zur Verfügung gestellt werden.